

**Wahlordnung  
für den Ausländerbeirat der Universitätsstadt Gießen  
vom 12.06.1986 <sup>1)</sup>**

**§ 1  
Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den wahlberechtigten Ausländer/innen in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

**§ 2  
Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuß
3. die Wahlvorstände

**§ 3  
Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen.

(2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(3) Der Wahlleiter beruft die Beisitzer im Wahlausschuß und die Wahlvorstände.

(4) Der Wahlleiter setzt den Termin der Wahl fest.

**§ 4  
Wahlausschuß**

Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Wahlleiter aufgrund von Vorschlägen der ausländischen Einwohner/innen berufen. Für jeden Beisitzer ist ein/e Stellvertreter/in zu berufen.

## **§ 5 Wahlvorstände**

- (1) Für jedes Wahllokal (Abstimmungsraum) wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer und sechs Beisitzern. Bei der Berufung der Wahlvorstände sind die Vorschläge der ausländischen Einwohner/innen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen der deutschen Sprache mächtig sein.

## **§ 6 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Wahlbezirk (Wahllokal) wird für die dort wohnenden Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis enthält Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Wahlberechtigten.
- (2) Die Wählerverzeichnisse werden vom 20. bis zum 15. Tag vor der Wahl ausgelegt. Ort und Zeit sind vom Wahlleiter öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt spätestens am 20. Tag vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. In der Wahlbenachrichtigung wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal und die Wahlzeit aufgeführt. Die Wahlbenachrichtigung soll in der jeweiligen Landessprache erfolgen.
- (4) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind.
- (5) Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen unter gleichzeitiger Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Vorschlagsberechtigt sind alle in Gießen wahlberechtigten ausländischen Mitbürger.
- (3) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr während der Dienststunden beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muß den Namen der Liste als Kennwort tragen. Der Listenname muß sich von den Namen anderer Listen deutlich unterscheiden.
- (5) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvor

schlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(6) Jeder Wahlvorschlag muß in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerber mit Vor- und Zunahmen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen.

(7) Der Wahlleiter stellt für die Einreichung von Wahlvorschlägen Formblätter zur Verfügung; ausschließlich diese dürfen benutzt werden.

(8) Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

(9) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 31 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterzeichnen. Hat ein/e Unterzeichner/in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

## **§ 8**

### **Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuß beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.

(3) Weist der Wahlausschuß einen gültigen Wahlvorschlag zurück, so informiert er die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlags unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Zurückweisung. Die Vertrauensperson kann zwei Tage nach Verkündung der Entscheidung Einspruch beim Wahlleiter einlegen.

(4) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

## **§ 9**

### **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden unter Verantwortung des Wahlleiters hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs beim Wahlleiter aufgeführt.

(3) Auf dem Stimmzettel werden der Name der Wahlvorschläge (Kennwort) sowie die Namen der ersten vier Bewerber/innen aufgeführt.

(4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

## **§ 10 Wahlvorgang**

- (1) Bei Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.
- (2) Nach Kennzeichnung des Stimmzettels wird die Wahlbenachrichtigung anhand des Wählerverzeichnisses überprüft; hierbei ist die Vorlage des gültigen Nationalpasses oder des Ersatzausweises nach dem Ausländergesetz erforderlich.
- (3) Bei Einwurf des verschlossenen Wahlumschlages in die Wahlurne wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.
- (5) In jedem Wahllokal ist ein Abdruck des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung sowie ein Abdruck dieser Wahlordnung auszulegen.

## **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß ein.
- (2) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt.

## **§ 12 Verteilung der Sitze**

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Die 5 % Sperre des § 22 Abs. 2 KWG findet keine Anwendung.

## **§ 13 Nachrücken**

Wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Gewählter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlages an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag

erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl des Ausländerbeirates vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

**§ 14**  
**Anwendung des Kommunalwahlgesetzes**  
**und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt läßt, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16. 8.1986.